

1. Sprecher: Marco Penz

*Nassestr. 11
53113 Bonn
sp@uni-bonn.de*

Selbstverwaltungsrecht

Bonn, den 3. Oktober 2013

Vermerk

Das 35. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität hat auf seiner 11. ordentlichen Sitzung vom 25. September 2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der AStA wird beauftragt zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, ob die Studierendenschaft Kraft ihres in § 53 HG NRW kodifizierten Selbstverwaltungsrechts die Kompetenz hat, neben ihrer in § 53 IV HG NRW genannten „Hauptsatzung“ (Satzung der Studierendenschaft) weitere Satzungen im Rechtssinne zu erlassen.
2. Sofern das o.g. Selbstverwaltungsrecht keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage darstellt, wird der AStA beauftragt zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, ob eine alternative Ermächtigungsgrundlage besteht.
3. Sofern eine Ermächtigungsgrundlage besteht, wird der AStA beauftragt zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, ob es zum Erlass weiterer Satzungen neben der „Satzung der Studierendenschaft“ einer „Untermächtigung“ in der „Satzung der Studierendenschaft“ bedarf.

Marco Penz
(1. Sprecher)